

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

im ersten Ausbildungsjahr	1.086,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.140,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.190,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.259,51 Euro,

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

im ersten Ausbildungsjahr	1.186,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.240,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.290,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.359,51 Euro,

c) ab 1. Februar 2025

im ersten Ausbildungsjahr	1.236,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.290,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.340,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.409,51 Euro.“

b) In Absatz 6 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19**Übernahme von Auszubildenden**

(1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

(2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von

zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

- (3) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die / der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
 2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchstabe b am 1. November 2024 in Kraft.